



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

An die

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Toni Hildebrandt

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313521

Telefax +49 (361) 57-3313504

Toni.Hildebrandt@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

33.22-1476-1/2017

87929/2017

Erfurt

7. Dezember 2017

Rundschreiben R 33 4/2017;

**Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushalts-
sicherungskonzeptes nach § 53a der Thüringer Kommunalordnung o-
der § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (VV-
Haushaltssicherung);**

**Änderung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren
sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszu-
weisungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanz-
ausgleichsgesetz (VV-Bedarfszuweisungen)**

Anlagen: 1) Formulare für kameral buchende Gemeinden
2) Formulare für doppisch buchende Gemeinden
3) Lesefassung der geänderten VV-Bedarfszuweisungen
4) Kopie Rundschreiben R 33 6/2015 vom 12.11.2015

I.

Das Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums vom 10. November 2014 zum o. g. Betreff und die Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Thüringer Innenministeriums vom 25. April 2014 werden durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Die im Anhang befindlichen Formulare dienen der einheitlichen Umsetzung der VV-Haushaltssicherung und stellen eine gemeinsame Struktur der Haushaltssicherungskonzepte (HSK) her.

Sowohl bei der erstmaligen Erstellung, als auch bei jeder Fortschreibung, sind ab dem 1. Januar 2018 sämtliche Formulare (I.-XIX. bzw. I.-XVII.) vollständig ausgefüllt einzureichen.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, erfüllt das HSK abschließend die Anforderungen der VV- Haushaltssicherung. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, freiwillige Ergänzungen und Erläuterungen auf gesonderten



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Anlagen zur individuellen Situation dem HSK beizufügen. Zur Stärkung des Gesamtbildes wird empfohlen, das HSK um einen Vorbericht (Fließtext) zu ergänzen, der auch den Anforderungen aus Buchstabe C Ziffer 1.2.1 bzw. 2.2 der VV-Haushaltssicherung gerecht wird.

An den folgenden Stellen in den Formularen haben sich Änderungen gegenüber den mit Rundschreiben vom 10. November 2014 veröffentlichten Formularen ergeben:

Für kameral buchende Kommunen

- Formular III.: Aufnahme der Spalten 4-7
- Formulars IX.: Aufnahme der 2. Zeile inkl. Begründung
- Formular X.: Aufnahme der Übersicht über investive Maßnahmen
- Formular XIX.: Aufnahme der Spalte 8

Für doppisch buchende Kommunen

- Formular III.: Aufnahme der Spalten 4-7; in Spalten 2 und 3 wird nunmehr auf Auszahlungen, nicht mehr auf Aufwendungen, abgestellt
- Formular XIV.: Aufnahme der Übersicht über investive Maßnahmen
- Formular XVII.: Aufnahme der Spalte 8

II.

Hinsichtlich der Kategorisierung als freiwillige Aufgabe kann grundsätzlich hilfsweise auf Anlage 1 zu Artikel 1 – 3 des Regierungsentwurfs zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen 2013 (DS 5/5062 vom 13.08.2012) zurückgegriffen werden.

III.

Die o. g. als Anlage beigefügte Lesefassung der VV-Bedarfszuweisungen i. d. F. vom 5. Dezember 2017 wird zur Kenntnisnahme übersandt. Eine zeitnahe Veröffentlichung der Änderungsverwaltungsvorschrift ist im Thüringer Staatsanzeiger noch im Jahr 2017 vorgesehen.

IV.

Mit der unter III. genannten Änderung der VV-Bedarfszuweisungen geht die Streichung der Mindesthebesätze für Gewerbesteuern in Buchstabe B Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift einher. Die Kommunen, die Bedarfszuweisungen beantragen, unterliegen damit keinen erhöhten Anforderungen mehr zur Erhebung von Gewerbesteuern gegenüber anderen

Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden und haben damit erweiterte Möglichkeiten bei der Wahl ihrer Konsolidierungsmaßnahmen.

V.

Bezüglich der Einnahmen aus Beteiligungen wird seitens der Antragsteller auf Bedarfszuweisungen vereinzelt vorgetragen, aus gesellschaftsvertraglichen Gründen sei keine Möglichkeit, Ausschüttungen zu generieren, gegeben. Für einen konsequenten Nachweis der Konsolidierungsanstrengungen sind diese gesellschaftsrechtlichen Regelungen ggf. entsprechend der Möglichkeiten der Antragsteller anzupassen, um eine Ausschüttung zu ermöglichen. Unterbleibt dies ohne plausible Begründung, kann es gerechtfertigt sein, einen fiktiven Betrag als Konsolidierungsbeitrag anzusehen.

VI.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Nummern 2 und 3 des Rundschreibens R 33 6/2015 vom 12. November 2015 für Neufälle erledigt haben. Die inhaltlichen Ausführungen der Nr. 1 des Rundschreibens sind aufgrund der Änderung der VV-Haushaltssicherung und der VV-Bedarfszuweisungen mit Änderungsverwaltungsvorschrift vom 8. Juni 2016 (ThürStAnz Nr. 27/2016 S. 916-917) nicht mehr aktuell. Die Erledigung trifft dabei nur auf Neufälle zu. Die Abwicklung bereits bestehender Sachverhalte, die nach den Regelungen des Rundschreibens behandelt wurden, richtet sich dabei weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen.

VII.

Um die Sicherheit in der Anwendung der VV-Haushaltssicherung weiter zu verstetigen, werden die bisher gesondert auf der Homepage des TMIK abrufbaren Hinweise zu den im Rundschreiben 5/2012 des Thüringer Innenministeriums vom 13. August 2012 genannten vergleichenden Finanzdaten zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) zu Buchstabe C Nr. 1.2.2.2 nachfolgend neu bekanntgegeben:

„1. Vergleichsdaten zum Aufkommen von Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Jagdsteuer, Zweitwohnungssteuer und sonstigen Steuern

Das Muster „Steuern, Gebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben“ (Tabelle 2) enthält eine Spalte zum Aufkommen vergleichbarer Gemeindegrößenklassen. Da diese Anforderungen nach dem Text der Verwaltungsvor-

schriften nicht zwingend sind, muss eine Angabe der Durchschnittswerte in den Musterformularen nur dann erfolgen, wenn statistische Veröffentlichungen zur Verfügung stehen. Die Angaben für die einzelne Kommune sind dagegen zwingend.

2. Vergleichsdaten zum Kostendeckungsgrad bei Kindertagesstätten

Vergleichsdaten zum Kostendeckungsgrad bei Kindertagesstätten finden sich in den Veröffentlichungen des Landesamtes für Statistik unter der Bestellnummer 11204. Aktuell sind sie unter folgendem Link abrufbar:

http://www.statistik.thueringen.de/webshop/pdf/2015/11204_2015_00.pdf

Die Werte können Tabelle 5, Spalte 23 (Bruttoausgaben des Verwaltungshaushaltes) und Spalte 70 (Bruttoeinnahmen des Verwaltungshaushaltes) im Unterabschnitt 464 (Tageseinrichtungen für Kinder) entnommen werden. Der heranzuziehende Landesdurchschnitt errechnet sich als Prozentzahl des Verhältnisses zwischen Spalte 23 und Spalte 70. Die Angaben für die einzelne Kommune sind nach dieser Systematik aus den Haushaltsdaten der Kommune zu entnehmen.

Sofern der Kostendeckungsgrad mindestens in Höhe des Landesdurchschnitts nicht erreicht wird, hat die Kommune zu erläutern, warum die Erwartungen des Buchstaben C, Ziffer 1.2.2.2 der Verwaltungsvorschrift im konkreten Fall nicht erfüllt werden können.“

VIII.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden betroffenen Gemeinden bzw. Landkreise über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Für Landkreise gelten die im Rahmen dieses Rundschreibens gemachten Ausführungen – soweit sie auf sie anwendbar sind – entsprechend (§ 114 ThürKO).

Eine Veröffentlichung der Anlagen 1 und 2 im Internetauftritt des TMIK ist vorgesehen.

Im Auftrag



Thomas R. Ruffler